

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

- ☒ ersetzt die Ursprungsvorlage.
☐ ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

AfUK, 26.04.2022, TOP 4.3, Drs.Nr. 3912/2020-2025;
Bielefelder Klimabeirat, 04.09.2024, TOP 7,
BV Dornberg, 05.09.2024, TOP 12, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
BV Gadderbaum, 05.09.2024, TOP 8, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
BV Jöllenbeck 05.09.2024, TOP 2, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
BV Brackwede 12.09.2024, TOP 11, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
BV Mitte, 12.09.2024, TOP 22, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
BV Schildesche, 12.09.2024, TOP 8, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
BV Sennestadt, 12.09.2024, TOP 18, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
Naturschutzbeirat, 24.09.2024, TOP 2, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
BV Heepen, 09.10.2024, TOP 5.6, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
BV Senne, 10.10. 2024, TOP 7, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
BV Stieghorst 28.11.2024 TOP 5.1, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
Stadtentwicklungsausschuss, 21.01.2025, TOP 5.11, Drs.Nr. 7814/2020-2025,
Ausschuss für Umwelt und Klima, 12.02.2025, TOP 4.1 Drs.Nr. 7814/2020-2025
BV Sennestadt, 22.05.2025, TOP 13 Drs.Nr. 7814/2020-2025/1

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. das als Anlage beigefügte Standortkonzept als strategische Planungsgrundlage für die Ermittlung geeigneter Standorte und die Steuerung der Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bielefeld;
2. die ergänzenden Beschlussempfehlungen und Prüfaufträge aus den Vorberatungen der Bezirksvertretungen, des AfUK und des StEA werden bei der Umsetzung des Standortkonzeptes berücksichtigt.

Begründung:

Anlass und Ziel

Auf der Grundlage des AfUK-Beschlusses, Drs.Nr. 3912/2020-2025, der die Verwaltung beauftragte, eine Bewertung für die Realisierung von großflächigen (Freiflächen-) Photovoltaik-Anlagen zu erstellen und der Politik eine Strategie mit Prioritätensetzung der verschiedenen Ausbaumaßnahmen vorzuschlagen sowie ein Flächenscreening für mögliche Potentialflächen durchzuführen, haben das Umweltamt und das Bauamt unter der Federführung des Umweltdezernates gemeinsam ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bielefeld“ erarbeitet.

Darüber hinaus erfordert die Vielzahl von Anfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Erarbeitung eines Konzeptes, um den erwünschten Ausbau in einen geordneten Rahmen von Flächenpotentialen zu lenken. Die Standortsteuerung ist erforderlich, um die Umwelt- und Raumverträglichkeit von konkreten Vorhaben sicherzustellen, Zielkonflikte zu ermitteln und nachteilige Wirkungen möglichst gering zu halten.

Das „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bielefeld“ findet Anwendung für Flächen, die in der kommunalen Planungshoheit liegen, d.h. keiner Privilegierung nach § 35 Baugesetzbuch unterliegen. Diese Privilegierung wurde vom Gesetzgeber inzwischen entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenstrecken in einem Abstand von 200m zum äußeren Fahrbahn- bzw. Schienenrand eingeführt. Diese Gebietskulisse beinhaltet in Bielefeld theoretisch ca. 1.317 ha beidseits der A 2 und A 33 sowie ca. 761 ha beidseits der Hauptbahnstrecke. Diese Angaben sind faktisch jedoch deutlich zu reduzieren, da die Strecken auch durch angrenzende, bebaute Bereiche führen und im Einzelfall weitere fachgesetzliche Belange gegen eine Genehmigungsfähigkeit sprechen können. Auch bezieht sich das Konzept nicht auf privilegierte besondere Solaranlagen (Agri-Photovoltaikanlagen) nach § 35 Baugesetzbuch.

Methodik

Auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen wurde das Stadtgebiet in Hinblick auf bauleitplanerische und umweltplanerische Kriterien untersucht und bewertet.

Dabei wurden die berücksichtigten Kriterien verschiedenen sogenannten „Raumwiderständen“ zugeordnet: Bauflächen nach Flächennutzungsplan oder Regionalplan, Naturschutzgebiete oder Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem beispielsweise sind mit einem sehr hohen Raumwiderstand bewertet und somit Ausschlussflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Hinweis:

Siedlungsflächen sowie gewerbliche Flächenpotenziale des Flächennutzungsplanes oder des Regionalplans sind aus Verwaltungssicht für die Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ungeeignet. Aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs für gewerbliche Nutzungen im Stadtgebiet (siehe u.a. zuletzt Drucksache 6263/2020-2025) wird diesen der Vorrang eingeräumt. Sinnvoll sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Gewerbegebieten nur, wenn sie auf betrieblichen Reserven vorhandener Betriebe vorrangig zu deren eigener Energieversorgung dienen. Eine temporäre Inanspruchnahme ist bei üblichen kalkulierten Laufzeiten von 20-30 Jahren deshalb ebenfalls nicht denkbar.

Bereiche zum Schutz von Landschaft und Erholung nach dem Regionalplan oder Landschaftsbereiche mit hoher Naturschutzfunktion nach dem Bielefelder Zielkonzept Naturschutz beispielsweise werden mit mittlerem bis sehr geringem Raumwiderstand bewertet.

Da häufig mehrere umweltplanerische Belange betroffen sind, wird auch die Anzahl der betroffenen Kriterien bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Lage in der EEG-Förderkulisse, aber auch Vorbelastungen wie z.B. Lärmemissionen oder Freileitungen werden als Positiv-Kriterien im Hinblick auf die Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen berücksichtigt.

Ergebnis:

Mit der vor genannten Methodik wurden folgende Flächenanteile ermittelt:

Es weisen (aufgerundet) 5 % (1.292 ha) des Stadtgebietes einen geringen bis keinen Raumwiderstand auf.

Die ermittelten Flächen ohne und mit sehr geringem oder geringem Raumwiderstand sind in Hinblick auf Größe, ungünstigen Zuschnitt und vorhandene Splittersiedlung überprüft und bereinigt worden.

Nach diesem Arbeitsschritt sind als bedingt geeignet oder geeignet 63 Flächen mit 557 ha ermittelt worden, welches einer theoretisch möglichen Leistung von ca. 500 Megawatt entspricht. Diese Flächen sind zwischen 1 ha und 33 ha groß und bilden die Kulisse der geeigneten Flächen gemäß Standortkonzept. Hinzu kommen Entwicklungspotentiale auf privilegierten Flächen in einer Größenordnung von knapp 2.000 ha. Erfahrungsgemäß kommt es hier auf Grund anderer Nutzungen zu signifikanten Kürzungen

Diese Flächen sind, bei konkreter Anfrage von Eigentümern oder Investoren, im Rahmen einer Einzelfallprüfung abschließend näher zu betrachten. Dabei kann sich aufgrund landesplanerischer Vorgaben auch eine Einschränkung lediglich auf Agri-Photovoltaikanlagen ergeben.

Mobilisierung

Die Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordert i. d. R. die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, welches mit einem hohen Personalaufwand verbunden ist. Auf Grundlage des Standortkonzepts können Anfragen nun nach einheitlichen Kriterien nachvollziehbar effizient beantwortet werden und die planerischen Ressourcen zielorientiert eingesetzt werden.

Ausblick

Es sollte zunächst beobachtet werden, wie hoch die Umsetzung neuer Anlagen auf der Grundlage dieser Methodik ist.

Auf Basis der Ergebnisse dieser Validierung oder sofern sich grundlegende Änderungen der Rechtslage ergeben, die zu einer deutlich veränderten Beurteilung der zugrundeliegenden Bewertungskriterien führen, ergibt sich die Notwendigkeit der Fortschreibung des Konzeptes.

Beschlüsse der vorberatenden Gremien

Datum	Gremium	Beschlussempfehlung
04.09.2024	Bielefelder Klimabeirat	Kenntnisnahme
05.09.2024	BV <u>Dornberg</u>	einstimmig
05.09.2024	BV <u>Gadderbaum</u>	einstimmig
05.09.2024	BV <u>Jöllenbeck</u>	einstimmig
12.09.2024	BV <u>Brackwede</u>	einstimmig bei einer Enthaltung
12.09.2024	BV Mitte	einstimmig
12.09.2024	BV Schildesche	einstimmig bei einer Enthaltung
12.09.2024	BV Sennestadt	einstimmig abgelehnt
24.09.2024	Naturschutzbeirat	Begrüßungsbeschluss als Arbeitsgrundlage einstimmig bei zwei Enthaltungen
09.10.2024	BV <u>Heepen</u>	einstimmig
10.10.2024	BV Senne	mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme
28.11.2024	BV <u>Stieghorst</u>	mehrheitlich bei einer Gegenstimme mit Ergänzungen (siehe unten 1., 2., 3.) beschlossen.
21.01.2025	Stadtentwicklungs- <u>ausschluss</u>	Abweichend vom Beschlussvorschlag mit großer Mehrheit beschlossen (siehe unter 2., 4.)
12.02.2025	Ausschuss für Umwelt und Klima	Abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen (siehe unter 1., 2., 4.)
22.05.2025	BV Sennestadt	Ergänzende Nachtragsvorlage 7814/2020-2025/1 abgelehnt (siehe unter 5.)

Zusammenstellung der Beschlüsse der vorberatenden Gremien

	Gremium	Ergänzender Beschluss	Stellungnahme der Verwaltung
1.	BV Stieghorst AfUK	Das Standortkonzept wird ergänzt um eine Priorisierung von Standorten auf Dachflächen und Lärmschutzwänden.	Die Priorisierung von Standorten auf Dachflächen und Lärmschutzwänden entspricht auch den Grundsätzen E 8 bis E 10 im Regionalplan OWL 2024, welche auf die Nutzung bestehender Potentiale der Gebäudenutzung im besiedelten Bereich hinweisen, sowie § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch, in dem der sparsame Umgang mit Grund und Boden verankert ist (s. Ziff. 3.1 des Standortkonzeptes). Aus Sicht der Verwaltung ist daher eine zusätzliche Beschlussfassung nicht erforderlich.
2.	BV Stieghorst StEA AfUK	Vor der Aufnahme von Planungen von Photovoltaik-Anlagen ist zunächst mit den betroffenen Eigentümern der Flächen das Gespräch zu suchen.	Das Standortkonzept findet seine Anwendung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Es dient der Lenkung der Planung nach definierten Kriterien und der frühzeitigen Vermeidung von Zielkonflikten. In der Regel wenden sich Investoren an die Eigentümer, ohne deren Zustimmung keine Umsetzung der Planungen möglich ist. Die Verwaltung wird hier nicht eigenständig tätig. Ausgenommen hiervon ist der Immobilienservicebetrieb auf stadteigenen Flächen.
3.	BV Stieghorst	Der Bezirksvertretung Stieghorst sind zeitnah die städtischen Flächen im Stadtbezirk vorzustellen, auf denen eine Umsetzung möglich ist.	Das Konzept ist für die Fälle konzipiert, für die eine kommunale Planungshoheit (Bebauungspläne) besteht. Im Rahmen der Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen werden die Bezirksvertretungen frühzeitig über den Aufstellungsbeschluss beteiligt. Für die zeitnahe Vorstellung der Planungen auf städtischen Flächen, die nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, kann eine Information durch das Bauamt (Vorhaben von besonderer Bedeutung für das Stadtgebiet) erfolgen, soweit Bauvoranfragen oder -anträge hierfür vorliegen.
4	StEA AfUK	Die Verwaltung möge die in der anliegenden Karte dargestellten, rot umrandeten	Im Rahmen des „Standortkonzeptes Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bielefeld“ ist ein Flächenscreening für

		<p>Flächen, in Sennestadt hinsichtlich ihrer Eignung als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen prüfen. Vor jeglicher weiteren Planung soll mit den Flächeneigentümer*innen besprochen werden, ob eine grundsätzliche Bereitschaft für diese Nutzungsmöglichkeit auf den genannten Flächen besteht.</p>	<p>das gesamte Stadtgebiet bezüglich des Raumwiderstandes für die Planung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt worden. Dies umfasste auch alle Flächen in Sennestadt. Die Bewertung des Raumwiderstandes erfolgt anhand definierter Kriterien, unabhängig von Eigentums- verhältnissen. Nach der durchgeführten Prüfsystematik sind die im Antrag benannten und bereits betrachteten Flächen nicht für eine PV-Nutzung geeignet. Eine Aufnahme in das Konzept als potenziell geeignete Fläche ist daher mit der angewandten Systematik nicht vereinbar. Das Konzept hat nach einem klaren, transparenten Kriterienkatalog geeignete Potenzialflächen ermittelt, ist aber kein starrer Rahmen, sondern führt an mehreren Stellen aus, dass eine Einzelfallprüfung bei allen Vorhaben noch erforderlich ist. Dazu beinhaltet das Standortkonzept eine transparente Bewertungsmatrix. Diese Detailprüfung kann und soll bei Anfragen auch für die im Konzept als nicht geeignet eingestuft (und damit gleichfalls für die im Antrag benannten) Flächen erfolgen. Das steht einem Grundsatzbeschluss in der vorgelegten Form nicht entgegen und kann in dessen Nachgang geschehen.</p>
5.	BV Sennestadt	<p>Die Bezirksvertretung hat den Beschlussvorschlag des <u>StEA</u> und des <u>AfUK</u> „Die Bezirksvertretung Sennestadt empfiehlt dem Rat zu beschließen, dass die Verwaltung die im Antrag der SPD, Bündnis 90 die Grünen und die Linke (Drucksachennummer 9439/2020-2025; Anlage 1) in der Karte dargestellten sechs zusätzlichen, rot umrandeten Flächen in Sennestadt hinsichtlich ihrer Eignung als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen prüfen möge.“ Mit großer Mehrheit abgelehnt</p>	<p>Siehe hier unter 4.</p>

Anlagen:

Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bielefeld

Anlage 1 Kriterienkatalog

Anlage 2 Raumwiderstand

Anlage 3 Positivkriterien

Anlage 4 Bewertung geeigneter Bereiche

Anlage 5 Karte Prüfflächen in Sennestadt

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem der Stadt Bielefeld eingesehen werden.

Beigeordneter

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.

7814_Anlage_1_Kriterienkatalog
7814_Anlage_2_Raumwiderstand
7814_Anlage_3_Positivkriterien
7814_Anlage_4_Bewertung_geeigneter_Bereiche
7814_Anlage_5_Prüfflächen_Sennestadt
7814_Standortkonzept_PV-Freianlagen mit Änderungen 600